

# Contract

zwischen dem Herrschaft des Israelitischen Frauen  
mann zu Cobach u. a. m. und dem Obergericht Ed. Vogt  
zu Cobach u. a. m., ist nachfolgender Art und Weise.

§. 1.

Der Obergericht Ed. Vogt liefert dem Mann Ogerl genau  
nach dem von ihm beigefügten Dispositiv in Kasten  
auf dem 24. Juli 1894 in die Sängerei zu Cobach  
hinein einen großen Kasten von Holz dieses Aufbaus  
fertig zum Gebrauch zu stellen.

§. 2.

Der Herrschaft befaßt in folgenden Maße 100 Ordnung.  
Der 15. Sept 1894 dreihundert Mark. 300 Mk. für  
die Abgabe der Ogerl fünf hundert Mark. 500 Mk.  
Der Rest von zwei hundert Mark. 200 Mk. auf einen  
Kasten der Abgabe von fünf, stellt der Rest länger, so wird  
der Rest mit 5% Zinsen beauftragt.

§. 3

Wahnt der Ogerl aufgestellt wird, muß der Ogerl  
nachdem fertig ist, bei Lubentien in Nimmung der Ogerl  
müssen alle notwendigen Arbeiten in der Sängerei  
ausgeführt werden.

§. 4

Der Ogerlgenosse mit der Einwirkung des Mannes  
in dem mangelhaften eingewickelt, ohne Aufsicht.

§. 5

Der Herrschaft fest ab für, der Ogerl nach Fertigstellung durch einen  
Aufkündigen vorzuziehen zu lassen, oder bei der Abgabe durch  
zu verzinsen.

§. 6.

Liedr. Cantorvænten ~~med~~ John Nispu Cantoract og' Musikforretter,  
i anseende af sine gode Værker og' Forsyning.

København d. 24 Juli 1844.

den Kongelige

Ed. Konge

Johanna Marckhoff

J. Roskum

Johanna Kirby.